

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2020 — KD/EUIPO**(Rechtssache T-298/20)**

(2020/C 262/39)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* KD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und N. Kyriazopoulou)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 erstellte und ihr am 11. März 2020 bekannt gegebene Beurteilung aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr 3 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen, den sie aufgrund der Beurteilung erlitten hat;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Es sei gegen die Begründungspflicht verstoßen worden, da die Beurteilung ohne jegliche Begründung Bemerkungen enthalte, die weniger vorteilhaft seien als in den früheren Beurteilungen, was demnach einen offensichtlichen Tatsachenirrtum darstelle, der weiter zur Folge habe, dass der Klägerin die Möglichkeit genommen werde, ihre Verteidigungsrechte wahr zu nehmen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Fürsorgepflicht sei dadurch verletzt worden, dass die erfolgreiche Umsetzung verschiedener Projekte durch die Klägerin sowie ihre Motivation und ihre Bereitschaft, trotz ihrer familiären und gesundheitlichen Probleme zu arbeiten, nicht berücksichtigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Angesichts der Widersprüchlichkeit zwischen den Bemerkungen und der Bewertung und der fehlenden Berücksichtigung aller relevanten Kriterien liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor.

Die Klägerin begründet den Antrag auf immateriellen Schadensersatz damit, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beurteilung Gefühle von Verzweiflung, Angst und Ungerechtigkeit ausgelöst habe.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2020 — KF/EIB**(Rechtssache T-299/20)**

(2020/C 262/40)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* KF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die der Klägerin mit E-Mail vom 18. Februar 2020 mitgeteilte Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Januar 2020, mit der sie darüber informiert wurde, dass ihre Beschwerde im Verfahren betreffend die Würde am Arbeitsplatz zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- ihr eine Entschädigung für den erlittenen materiellen Schaden zuzusprechen;
- ihr eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen und
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor.
2. Die angefochtene Entscheidung sei insoweit offensichtlich rechtswidrig, als mit ihr die Schlussfolgerungen des Ausschusses betätigt würden, der seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Einstellungsbehörde gesetzt habe.
3. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, eine fehlerhafte Auslegung des Rechtsinstituts des Mobbing und ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie die Fürsorgepflicht durch den Ausschuss vor.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht vor.
5. Die Klägerin geht weiterhin davon aus, dass die in der Beschwerde angeführten Rechtsverstöße auf Fehlverhalten der Beklagten zurückgehen. Sie begehrt daher eine Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden, der sich aus den angefochtenen Entscheidungen ergebe.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2020 — PL/Kommission**(Rechtssache T-308/20)**

(2020/C 262/41)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: PL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Van Rossum und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2019 aufzuheben, mit der der Kläger rückwirkend zum 1. Januar 2013 „in dienstlichem Interesse“ von der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropAid“, Direktion „Nachbarschaft“, Referat „Finanzen, Verträge, Audit“ (DEVCO.F5.DEL.Westjordanland und Gazastreifen.006) in Ostjerusalem zur Generaldirektion „Mobilität und Verkehr“, Direktion „Gemeinsame Ressourcen MOVE.ENER“ (MOVE.SRD) in Brüssel umgesetzt wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.